

Schutzkonzept für gottesdienstliche Versammlungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Muster-Entwurf, Stand 4. Dezember 2020)

der **Name der Kirchengemeinde**

für **die Kirche/ dem Gottesdienstraum, in der Gottesdienste stattfinden)**

Anschrift

Dekanat

Gottesdienstliche Versammlungen sind in Hessen und Rheinland-Pfalz gestattet. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat sich verpflichtet, die erforderlichen Auflagen verbindlich einzuhalten.

Zur Umsetzung und Einhaltung der geltenden Regeln der Coronaverordnung des Landes Hessen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz auf Gemeindeebene beschließt der Kirchenvorstand der **Name der Kirchengemeinde** das folgende Schutzkonzept für seine gottesdienstlich genutzten Gebäude.

Verschärfungen der Coronaregelungen des Landes Hessen/ Rheinland-Pfalz durch Allgemeinverfügung des Landkreises..../ der kreisfreien Stadt...sind unmittelbar anzuwenden, ohne dass es einer Anpassung des Schutzkonzepts bedarf.

1. Information

Gottesdienstliche Versammlungen in der Kirche werden über die üblichen Kommunikationswege [*optional: Schaukästen / Lokalzeitung / Gemeinde-Homepage*] angekündigt.

Mitgeteilt werden für diese Predigtstätte:

- Zeiten und Orte der Gottesdienste
- Teilnahmebedingungen (s. u.)
- Zulassungsbegrenzung: Es steht nur eine bestimmte Anzahl von Plätzen zur Verfügung [*optional: ,die im Vorfeld per Voranmeldung per Mail oder Telefon vergeben werden*]
- Hinweise zum Gottesdienstbesuch:
 - Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten
 - Eintrag in Anwesenheitslisten
 - Sitzordnung
 - Hygieneregelungen
 - Abstandsgebot
 - Kein Gemeindegescang, keine Chöre, Posaunenchöre oder Orchester mit Blasinstrumenten

Auch bei der Begrüßung an oder vor der Kirchentür werden die Besucher*innen schriftlich oder mündlich über die neuen Regelungen informiert.

2. Teilnahmebedingungen

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.

Es gilt das Abstandsgebot. Ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern zum Sitznachbarn ist einzuhalten. **Gruppen bis zu 5 Personen, die maximal zwei Hausständen angehören, und zusätzlich deren Kinder unter 14 Jahren dürfen in Hessen auf eigenen Wunsch ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinander sitzen.** Gruppen dürfen sich weder spontan zusammensetzen noch seitens des kirchlichen Veranstalters spontan zusammengesetzt werden. Die durch den Abstand errechnete Personenobergrenze für den Gottesdienstraum insgesamt darf auch dann nicht überschritten werden, wenn Personen ohne Mindestabstand zusammensitzen dürfen.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist erforderlich. *Optional für Rheinland-Pfalz: Am Sitzplatz kann auf das Tragen verzichtet werden.*

Gemeindegesang, Chorgesang und Bläserchor unterbleiben.

Optional: Möglich ist nur der solistische Liedvortrag mit entsprechender Abstandswahrung von 4 Metern zur Gemeinde. / in Rheinland-Pfalz: Chorgesang und Bläserchor sind unter Einhaltung der Mindestabstände von 3 Metern zwischen Singenden/Musizierenden und 5 Metern zwischen Chor/Bläserchor und zulässig. /Gemeindegesang, Chorgesang und Bläserchor ist unter Einhaltung der Mindestabstände von 3 Metern zwischen allen Singenden/Musizierenden und 5 Metern zwischen Chor/Bläserchor und Gemeinde gemäß dem geltenden Hygienekonzept Musik unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/> . zulässig.

Erkrankten und gefährdeten Besucher*innen wird die Teilnahme nicht empfohlen. Besucher*innen mit Erkältungssymptomen werden nicht eingelassen. Sie werden gebeten, auf mediale Gottesdienste (Internet, Radio, Fernsehen) oder auf Hausandachten auszuweichen.

3. Teilnehmenden-Obergrenze (*Hinweis: Für jedes für Gottesdienste genutzte Gebäude müssen gesonderte Festlegungen erfolgen.*)

Die Zahl der Plätze pro Gottesdienst ist abhängig von der jeweiligen Raumgröße. Sie ist durch die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen begrenzt.

In der *Name der Predigtstätte* wird die Teilnehmendenzahl in der Kirche auf ... Personen begrenzt. Ist die Obergrenze erreicht, kann kein Einlass mehr gewährt werden. *[optional: Vorherige Anmeldung per Telefon oder Mail ist erforderlich.]* **[optional für Hessen:** Gruppen bis zu 5 Personen, die maximal zu zwei Hausständen gehören, deren Kinder nicht mitgerechnet, können zusammen sitzen, verändern die

Personenobergrenze aber nicht. Es ist nicht möglich, diese Gruppen spontan oder durch den kirchlichen Veranstalter zu bilden.]

Das Betreten und Verlassen der Kirche wird geordnet organisiert. Es ist sichergestellt, dass der Abstand auch bei Ein- und Ausgang gewahrt bleibt, beispielsweise durch eine Einbahnstraßenregelung: In der (*Name der Predigtstätte*) erfolgt der Zugang durch [z. B. das Südportal / die Eingangstür], der Ausgang durch [z. B. das Hauptportal im Westen / die Seitentür in den Garten].

In der (*Name der Predigtstätte*) werden Sitzplätze durch [*optional: Sitzkissen / Klebeband in den Bänken / das gezielte Aufstellen von Stühlen*] „versetzt“ markiert, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten. [*optional für Hessen: Gruppen bis zu 5 Personen, die maximal zu zwei Hausständen gehören, deren Kinder nicht mitgerechnet, können nebeneinander sitzen. [optional: Dafür werden bestimmte Sitzreihen/Sitzplätze vorgehalten.]*

Die Anzahl der [*optional: markierten Sitzplätze / Stühle*] überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze.

Die Emporen können von Gottesdienstbesucher*innen genutzt werden. Der Abstand zur Brüstung muss 2 Meter betragen, für die Sitzplätze gilt die 1,5 Meter-Abstandsregel.

4. Anwesenheitslisten

Am Eingang werden Anwesenheitslisten geführt, in die die Gottesdienstbesucher*innen eingetragen werden. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachzuverfolgen zu können; sie werden nach einem Monat vernichtet und werden bis dahin unter Verschluss im Gemeindebüro verwahrt. Die Daten werden auf Anforderung nur den Gesundheitsämtern weitergegeben.

Die Teilnehmenden sind in **Hessen** darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Coronaverordnung die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.

5. Abstandswahrung

Vor der Kirchentür und im gesamten Kirchraum gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 bis 2 Meter. [*optional für Hessen: Gruppen bis zu 5 Personen, die maximal zu zwei Hausständen gehören, deren Kinder nicht mitgerechnet, können zusammensitzen und -stehen.]*

6. Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.

Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucher*innen im Eingangsbereich die Hände desinfizieren. [*optional: Die Kirchengemeinde stellt dafür Desinfektionsmittel bereit. / Die Waschbecken in den Toiletten werden zugänglich gemacht.]*

Türgriffe und Handläufe [*optional: Bänke und Stühle, Toiletten*] werden desinfiziert. Die Räume werden vorher und nachher ausreichend gelüftet.

Genutzte Gesangbücher werden desinfiziert oder frühestens nach 72 Stunden nach Benutzung erneut ausgegeben.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist verpflichtend. Die Kirchengemeinde stellt solche Mund-Nase-Bedeckung für diejenigen Gottesdienstbesucher*innen bereit, die ohne Mund-Nase-Bedeckung zum Gottesdienst kommen. (*Auf den Mundschutz kann am Sitzplatz verzichtet werden.*)

Zwischen zwei Gottesdiensten ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen, die wesentlich von den individuellen Gegebenheiten des Kirchengebäudes abhängt. In jedem Fall ist eine Lüftungspause von mindestens 30 Minuten erforderlich.

7. Gottesdienstablauf

Auf den Einsatz von Gesangbüchern wird verzichtet./ Gesangbücher werden desinfiziert/ Gesangbücher werden erst 72 Stunden nach einem Gebrauch erneut ausgegeben. [*optional: Texte zum Mitlesen werden auf Einweg-Zettel kopiert und in den Bänken/auf den Stühlen bereitgelegt. Sie werden nach dem Gottesdienst entsorgt. Alternativ werden Texte zum Mitlesen auch über Beamer projiziert.*]

Von allen liturgischen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird im Gottesdienst Abstand genommen.

Auf Singen im Gottesdienst wird wegen der besonders hohen Infektionsrisiken verzichtet. Chöre und Orchester musizieren nicht. [*Möglich ist nur der solistische Liedvortrag oder der Einsatz solistischer Ensembles von max. sechs Musizierenden mit entsprechender Abstandswahrung von 4 Metern zur Gemeinde./ in Rheinland-Pfalz muss der Abstand zwischen allen Gottesdienstteilnehmer*innen, die singen, auf 3 Meter erhöht werden. Beim Einsatz von Chören oder Posaunenchören muss ein Mindestabstand von mindestens 3 Metern zwischen den Musiker*innen und 5 Metern zur Gemeinde gemäß dem „Hygiene-konzept Musik“ des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung (zu finden unter dem Link: <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>) eingehalten werden. Auf Gemeinde- und Chorgesang sowie Posaunenchöre soll in geschlossenen Räumen verzichtet werden.*

Die Feier des Abendmahls wird wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos bis auf weiteres entsprechend der Empfehlungen des Zentrums Verkündigung als *Wandelabendmahl nur mit Brot/ mit Einzelkelchen gefeiert/bis auf weiteres ausgesetzt.*

Kollekten werden nur am Ausgang kontaktlos und unter Wahrung des Mindestabstands eingesammelt und mit Einmal-Handschuhen gezählt.

Die vom Kirchenvorstand dafür zu benennenden Personen überwachen die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts. Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand am beschlossen und gilt ab dem 2020. Änderungen wurden beschlossen am:

.....
Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende des Kirchenvorstands